



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LV. Von der Urtheil Fass- und Eröffnung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## TITULUS LV.

Von deren Urtheilen Verfaß = und  
Eröffnung.

## I.

**S**obald nuhn inordinari = oder extraordina-  
ri Sachen definitive, vel interlocutorie, er-  
ster / oder zweyter Instanz beschlossen / damit  
dan die Partheyen nicht lang auffgehalten / die  
Urtheil / oder Bescheide desto schleuniger / und ab-  
hilfflicher ihre expedition, und gedenlichen Auf-  
schlag gewinnen / so ordnen / und wollen wir / daß  
erslich auff geringe / und schlechte submissiones,  
als ratione termini, dilationis, litis contestationis,  
responsionis, juramenti calumniae, Item ob die  
Klag / Gewalt / exception, replic, duplic, und  
dergleichen zuläßig / alsbald / oder ad proximam,  
vel secundam audientiam ex Judiciali Protocollo,  
& productis Bescheid soll gegeben werden.

2. Wo aber zu Fällung einer wichtigen Inter-  
locutori, und Definitiv-Urtheil / nicht allein des  
Protocols / sondern auch der vielen Producten / oder  
sowoll der assertori- als probatori- Acten Verle-  
sung



sung vonnöhten / so soll die interlocutori, wie bald möglich / jedoch längst in einem Monat / und das End- oder Definitiv-Urtheil in zwey Monaten abgesprochen / und die Partheyen darüber nicht verzogen / noch auffgehalten werden.

3. Und sollen unser Hoff-Richter / und Besizer die Urtheil / und Bescheide nicht auff ihr Gutdüncken / eigen / und denen Rechten ungemäß informirtes Gewissen / sondern auff die allgemeine beschriebene rechten / Reichs-Constitutionen / und dieses unsers Hoch-Stifts / und Fürstenthumbs löbliche rechtmäßige Ordnungen / auch ehrbare redliche Gewohnheiten (da sie für sie bracht) alles vermöge ihres Ends / wie obstehet / fassen / und außsprechen.

4. Vor / und zu solcher Verfassung / sollen sie alle Acta, und Handlungen / auch alle Einlagen / Rundschaften / schriftliche Urkunden / und was gerichtlich mehr einbracht / ganz eigentlich / und zum allerfleißigsten erschen / und durchlesen / ob auch besage der Rechten die Ladung / nohtürfftige Legitimation, und Befestigung des Krieges / und alle anderere wesentliche Stücke / und Termin (wie oben angezeiget) nach jeder Sachen Gelegenheit /  
richtig



richtig geschehen / und fůrgangen / observirt / und inacht gehalten worden.

5. So nuhn der Process, und Handel dermassen rechtmäßig gestellet befunden / soll weiter / sonderlich was der Kläger in seiner Klage fůrgebracht / und erwiesen / was darwider excipiirt / und sonst fůrgewendet / auch ferner alles das / so von beyden Theilen von Anfang bis zum End-Beschluß der Sachen / dem Haupt-Handel dienlich einkommen / inacht genommen / und nach unser Hoff-Richters / und Assessoren besten Verstandnuß reifflich ponderirt / und erwogen werden.

6. Wan nuhn obgeschriebener massen unser Hoff-Richter / und Assessores der Sachen guten / völligen / und gnugsahmen Verstand / und Bericht eingenommen / soll ein jeder unter ihnen seine Meynung / was er darin zu recht spreche / auch auß was beständigen gegründeten red- und rechtlichen Ursachen / Grund / und Motiven er solches also zu erkennen / bewegt werde / (welches doch bey ihnen ungethanen Enden / und Pflichten / in gutem Geheimb soll gehalten / und niemand offenbahrt werden) kůrzlich / und verständlich / ohne alle gefährliche Singularität / und Aufflehnung anzeigen / und vermelden / auch was sie dan also alle / oder der mehrer



rer Theil unter ihnen nach genugsahmer Umbfrag beschliessen / und erkennen / solches soll in Formb eines Urtheils concipiirt / und folgendts im sitzenden Hoff-Gericht publicirt / und durch unsern Notarium abgelesen werden.

7. Hieran sollen unser Hoff-Richter / und Afflores sich weder Forcht / Drewe / Gewalt / Befelch / Geschäfte / noch einige andere Sachen / oder Bewegnüß / von weme / wie / oder in was Nahmen / oder Schein / das ihnen geschehen mögte / verhindern lassen / sondern Männiglichen hohes / oder niedern Stands / ohne einige Affection, bey ihren Enden / und Pflichten / gleichmäsig Recht sprechen / und urtheilen.

8. Begäbe sich dan / daß sie in votis, & decisionibus zweyspaltig / auff jeglichen Theil gleich stünden / und der Urtheil nicht könten einig werden / oder sonsten auß erheblichen Ursachen selbst darin zu sprechen / Bedenckens trügen / oder / da auch die Parthenen solches selbst also begehren / und darüber zulängliche Ursachen anzeigen würden / so können / und mögen die Acta an eine unverdächtige Universität / oder andere bewehrte unparteyische Rechts-Gelehrte / umb Rechts-Belehrung auff der Parthenen Kösten verschickt / und die Urtheil also eingehohlet werden.

9.



9. Jedoch daß die Verschickung / wan super competentia fori gesprochen werden solte / nicht leichtlich zugelassen / und wan die decisio der Sachen auß unsern Land-Tages Abschieden / Statuten / Ordnungen / Gebräuchen / und Herkommen zu nehmen / oder eine Parthey mit dem in dieser Ordnung zu des Processus Abfürzung gemachten modo procedendi nicht friedlich seyn / und man sonst wahr nehmen würde / daß lieber die Sache / und deren decision auff unfündige Referenten zu stellen / und nur Weitläufftigkeit veranlasset werden wolle / nicht verstattet werden solle.

10. Thäte aber ein Theil die Verschickung sonderlich / der ander aber nicht begehren / sondern wegen der Zulage zu diesem Behueff Beschwerde tragen / so soll die Verschickung nicht destoweniger für sich gehen / aber der suchender Theil das viaticum, und was darzu weiter nöhtig allein bezahlen.

11. Wan aber Hoff-Richter / und Assessores, wie negst oben gemeldet vor sich selbst eine Nohturfft zu seyn / erachten / die Acta also zu verschicken / sollen / wie billich / beyde Theile alle auffgehende Kosten / und Beylagen zugleich tragen.

12. Und damit solcher Kosten halber die Justitia nicht remorirt werde / soll derjenige / welcher trans-

Dd

missio-



missionem suchet / die Jura conscriptionis actorum bezahlen / und Behueff der Verschickung nach ermessens unsers Hoff-Richters die vom Notario Causæ designirende Gelder innerhalb 14. Tagen / nachdem die acta conscribirt seyn / und dem Procuratori die designatio zugestellet worden / auff Rechnung einliefferen / sonst aber die Verschickung wieder cassirt / und abgethan / und durch unsern Hoff-Richter / und Assesores in der Sachen gesprochen werden.

13. Es soll aber transmissio actorum bey der Conclusion-Schrift mündlich sub poena præclusionis gebetten / und darauff facta hinc inde conclusionem terminus inrotulandi alsobald angefühet / und post inrotulationem die Acta in allerseiths Parthenen gegenwärtig von unserm Hoffrichter versiegelt / auch innerhalb denen negsten 8. oder 14. Tagen post inrotulationem verschicket / und sobald dieselbe wieder einkommen / die Urtheil publicirt werden.

14. So viel den modum referendi, & votandi belangt / soll folgender / als der am best- und sichersten ist / gehalten werden / und darnach die Auftheilung der Acten geschehen / nemlich / daß in allen Sachen / darin sowohl interlocutorie, als definitive beschloffen / der Hoff-Richter das extrahirte  
Proto-



Protocollum, und dabey gehörige Originalia producta nach befinden selbst lesen / oder einem von denen Beyßigern außtheilen / welcher dieselbe bey sich privatim verlesen / nohtürfftiglich erwegen / und da es nöhtig / und die Weitläufftigkeit / oder Wichtigkeit der Sachen / oder Vielheit deren Puncten erforderte / (wan gleich auch allein ad interlocutoriam beschlossen) die substantiam actorum extrahiren / und darnach allererst in Consilio den anderen Mit- Urtheilern ordentlich die Nohtürfft referiren / und dabey sein Votum eröffnen soll / welche auch / wan die Puncten wichtig / und reifflichen nachdenckens seyn / solche Relation summarie protocolliren / und da quæstio difficilis, oder gravis fürfallen würde / daß dieselbe alsobald nicht könnte expediert werden / daß sie alsdan die Sache in bedencken nehmen / den Bücheren / und Rechten nachsehen / und demnach mit gutem Vorbedacht / darüber einer rechtlichen Meynung sich sämbtlich vergleichen / oder zum Bescheid / oder Urtheil schliessen sollen / damit also alle Sachen klein / und groß / mit guten reiffen Raht abgehandelt / und wegen Eilfertigkeit / oder ungnugsahmer Erwegung keine Parthey vernachtheilet werde.

15. So soll auch denen Sententiis jedes mahl ein

Ob 2

gewisser



gewisser Terminus ad parendum einverleibet / und dadurch die ad partes bißhero mehrentheils vergeblich gerichtete Executoriales ganz abgeschaffet / und an deren statt Mandata Executorialia sofort erkent / und außgefertiget werden / und dafern bey Außstellung deren Acten solcher Terminus von denen frembden Referenten / der Urtheil nicht annectirt / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores bey der publication selbigen ansetzen.

16. Wohin die Acta einmahl verschickt gewesen / an den Ohrt sollen sie zum andern mahl nicht wieder kommen / es wäre dan / daß eine declaratio voriger Urtheil eingehohlet werden müste.

17. Da auch die Parthenen bey erlaubter Verschickung der Acten einige Juristen-Facultäten auff denen Academien eximiren wollen / soll ihnen nicht mehr / als jedem zum höchsten zwey Academien / zu Verhütung allerhand hoher Unkosten / Ungelegenheit / und Auffenthalt der Sachen zu eximiren vergönnet seyn.

18. Und da sich ein / oder ander Theil mehrere Facultäten außzunehmen gelüsten lassen würde / soll nichts demweniger unserm Hoff-Richter / und Assessoren frey stehen / die Acta auff die über die obbemeldte Zahl eximirte Academien nach Belieben

zu



zu verschicken / und von dannen die Sentenz einholen zu lassen.

19. Solte auch von einem / oder beyden Theilen begehret werden / sich bey der inrotulation zu erklären / von was hohen Schulen sie informationes haben einholen lassen / soll solches auffrichtig ein jeder zu entdecken / verbunden seyn / allermassen dan auch dem an die Facultät abgehendem Schreiben außtrücklich einzurücken / daß dafern sie in dieser Sache vorhin consulirt wären / alsdan die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs lediglich zurück geschicket werden mögten / auff welchen Fall dan derjenige / so die eingeholte Belehrung verschwiegen / die vergeblich verursachte Kosten unverzüglich herbey tragen soll.

20. Weil auch hiebevorn die Partheyen / oder deren Advocaten / und Procuratores sich unterstanden / bey solchen Verschickungs-Fällen / oder auch in casu appellationis, aut revisionis die Acta conscripta mit allerhand notis marginalibus, oder glossen anzufüllen / so soll solches / wie vorhin schon geschehen ist / hiemit nochmahl / und zwarn bey willkührlicher Straff verbotten seyn.

TITU-